

Nachfolgend Unterlagen sind bei Abgabe des Antrages mit vorzulegen bzw. nachzureichen:

Nr. 1 bis 5 muss bereits zur Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis vorliegen:

Vom Antragsteller (natürliche Person):

- 1. Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Grund: Erteilung einer Gaststättenkonzession)**
Das Führungszeugnis ist beim **Einwohnermeldeamt** des jeweiligen Wohnortes zu beantragen.
Das Führungszeugnis muss dem Ordnungsamt direkt zugehen (Adresse siehe Rückseite).
- 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO (Grund: Erteilung einer Gaststättenkonzession)**
Der Gewerbezentralregisterauszug ist beim **Einwohnermeldeamt** des jeweiligen Wohnortes zu beantragen. Der Gewerbezentralregisterauszug muss dem Ordnungsamt direkt zugehen.

Vom Antragsteller (natürliche und juristische Person):

- 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**
des für Sie zuständigen **Finanzamtes**, dass keine Bedenken gegen die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis bestehen.
 - 4. Nachweis vom Insolvenzgericht**
vom Amtsgericht, dass kein Verfahren anhängig ist
 - 5. Pachtvertrag/Eigentumsnachweis mit Grundrissplänen**
aus dem die Anzahl der gepachteten Räume, die Nutzung und die Höhe des Pachtzinses hervor geht.
-

Nr. 6 und 7 muss innerhalb der 3-monatigen Gültigkeit einer Vorerlaubnis nachgereicht werden:

- 6. Belehrung**
gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (**Gesundheitsamt**) oder Gesundheitszeugnis
 - 7. Unterrichtsnachweis einer IHK oder vergleichbarer Nachweis**
aus dem hervorgeht, dass eine Unterrichtung stattgefunden hat. Die Anmeldung zur Unterrichtung kann auch durch die Ordnungsbehörde erfolgen. Bitte geben Sie dies bei Antragstellung an.
-

- 8. Handels-/Vereinsregisterauszug**, wenn die Gaststättenerlaubnis von einer juristischen Person beantragt wird;
Gesellschaftervertrag bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- 9. ggf. Stellvertretererlaubnis:** Der Erlaubnisinhaber kann **nach § 9 GastG einen Stellvertreter** bestimmen. Dieser darf nicht selbständig tätig sein, vielmehr muss er angestellt bzw. bestellt sein. Der Erlaubnisinhaber muss dann einen Antrag auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis vorlegen. Der Erlaubnisinhaber muss die Unterlagen Nr. 1-5 und vom Stellvertreter die Unterlagen Nr. 1-4 und 6-7 im Ordnungsamt vorlegen. Der Stellvertreter trägt dann die Verantwortung für den Betrieb.
- 10. Baugenehmigung bei Neuerrichtung, Umbau oder Nutzungsänderung**
bei Neuerrichtung oder Nutzungsänderung sind vorab die erforderlichen Genehmigungen beim Bauaufsichtsamt (Tel.: 0951 / 87 1761) einzuholen.
- 11. Gebühren**
vorläufige Gaststättenerlaubnis zur Weiterführung einer Gaststätte (3 Monate gültig) derzeit 50,00 Euro. Die **Konzessionsgebühr für die endgültige Konzession wird gesondert berechnet. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Gebührenbescheid. Die Gebühr ist vor Erteilung der endgültigen Erlaubnis zu entrichten.**
- 12. Freischankfläche:**
Eine gewünschte Außenbestuhlung auf öffentlichem Grund oder Werbung auf öffentlichen Straßengrund ist beim Straßenverkehrsamt, Moosstraße 65, 96050 Bamberg zu beantragen. (0951/87-2214)
Eine Freischankfläche vom Vorgänger einer Gaststätte (Gaststättenübernahme) kann nicht übernommen werden, sondern muss neu beantragt werden!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgender Adresse zur Verfügung:

Stadt Bamberg
-Ordnungsamt-
Sachbearbeiterin: Ramona Baiersdorfer
Promenadestraße 2a
96047 Bamberg
Tel. 0951/87-1253
Fax: 0951/87-1970
E-Mail: ramona.baiersdorfer@stadt.bamberg.de

Oben genannte Adresse ist auch als Empfänger bei der Beantragung von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzugeben (siehe Punkte 1 u. 2).